

Änderung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer für 2024

<i>Fachamt:</i> Fachbereich Finanzen <i>Bearbeitung:</i> Diana Schlumm	<i>Datum</i> 24.11.2023
---	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung Luckow (Entscheidung)	05.12.2023	Ö

Sachverhalt

Die Gemeinde ist gemäß § 44 Abs. 2 KV M-V gesetzlich verpflichtet, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Erträge und Einzahlungen aus Entgelten für die von ihr erbrachten Leistungen, im Übrigen aus Steuern zu beschaffen, soweit die sonstigen Erträge und Einzahlungen nicht ausreichen.

Die Gemeinden sollen ihre notwendigen Hebesatzanpassungen am aktuellen Trend der Hebesatzentwicklung orientieren, um diejenigen Einnahmemöglichkeiten auszuschöpfen, die für die Berechnung der künftigen Finanzausgleichsleistungen auf Basis des gewogenen Durchschnittsniveaus im Lande vorausgesetzt werden.

Weiterhin regelt der Entwurf zur Neufassung des Finanzausgleichsgesetzes Hilfen zum Erreichen des Haushaltsausgleichs. Voraussetzung für den Erhalt dieser Zuweisungen ist, dass die Hebesätze der Realsteuern so festgesetzt sind, dass sie mindestens 20 Prozentpunkte über dem gewogenen Durchschnittshebesatz der Gemeindegrößenklasse liegen.

Damit die Steuern fristgemäß in der vorgeschriebenen Höhe erhoben werden und in die Jahresanfangsbescheide einfließen, besteht die Möglichkeit, die Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuern separat in einer Steuersatzung zu beschließen.

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung Luckow beschließt die anliegende Steuersatzung.

Anlage/n

1	Steuersatzung 2024 öffentlich
2	Anlage zur Steuersatzung 2024 öffentlich

Finanzielle Auswirkungen

	ja	nein			
fin. Auswirkungen	x				
im Haushalt berücksichtigt		x	Deckung durch:	Produkt	Sachkonto
				61.10.10.00	40110000
					40120000
					40131000
Liegt eine Investition vor?		x	Folgekosten		

Abstimmungsergebnis			
JA	NEIN	ENTHALTEN	BEFANGEN

Bürgermeister/in

Siegel

stellv. Bürgermeister/in

Gemeinde Luckow

Satzung über die Erhebung von Grundsteuer und Gewerbsteuer und über die Festsetzung der Hebesätze (Steuersatzung)

Auf Grund von § 5 der Kommunalverfassung für Mecklenburg-Vorpommern in Verbindung mit §§ 1, 25 und 28 des Grundsteuergesetzes und §§ 1, 4 und 16 des Gewerbesteuergesetzes hat die Gemeindevertretung Luckow am 05.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuererhebung

Die Gemeinde Luckow erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes. Sie erhebt Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes von den Gewerbebetrieben mit Betriebsstätte in der Gemeinde.

§ 2 Steuerhebesätze

Die Hebesätze werden festgesetzt

1. für die Grundsteuer

- | | |
|--|---------------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) | auf 355 v.H., |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | auf 412 v.H., |

2. für die Gewerbsteuer	auf 400 v.H.
-------------------------	--------------

der Steuermessbeträge.

§ 3 Geltungsdauer

Die in § 2 festgelegten Hebesätze gelten für das Kalenderjahr 2024.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Luckow, den 06.12.2023

Bürgermeister

(Siegel)

Erforderliche Hebesätze im Haushaltsjahr 2024 gemäß Orientierungsdatenerlass für das Haushaltsjahr 2024

Die Gemeinde Luckow hat in den Jahren 2020 bis 2023 Zuweisungen nach § 27 FAG in Höhe von **865.438,08 EUR** erhalten. Um auch weiterhin Zuweisungen nach § 27 FAG M-V in 2025 erhalten zu können, haben kreisangehörige Gemeinden die Hebesätze für Realsteuern für das Haushaltsjahr 2024 so festzusetzen, dass sie mindestens 20 Hebesatzpunkte über dem gewogenen Durchschnittshebesatz der Gemeindegrößenklasse des Haushaltsjahres 2022 liegen.

Die Hebesätze der Gemeinde Luckow für das Haushaltsjahr 2024 wurden wie folgt festgesetzt:

	Hebesatz Gemeinde	erforderlicher Hebesatz für Gemeinden unter 1000 Einwohner	Differenz
Grundsteuer A	350	355	-5
Grundsteuer B	410	412	-2
Gewerbsteuer	400	368	12

Mindereinzahlungen bei einer Realsteuerart können durch Mehreinzahlungen bei einer anderen Realsteuerart ausgeglichen werden.

	voraussichtliches Aufkommen 2023	Mindereinzahlung	Mehreinzahlung
Grundsteuer A	7.500,00 €	-107,14 €	
Grundsteuer B	57.400,00 €	-280,00 €	
Gewerbsteuer	51.400,00 €		4.112,00 €
Summe		-387,14 €	4.112,00 €
Mehreinzahlungen		3.724,86 €	

Sofern die Gewerbesteuereinzahlungen im Jahr 2024 über 5.000 EUR liegen, werden die Mindereinzahlungen durch die Mehreinzahlungen kompensiert. Da die Gewerbsteuer starken Schwankungen unterliegt, kann grundsätzlich nicht davon ausgegangen werden, dass Ende 2024 Mehreinzahlungen aus der Gewerbsteuer generiert werden können.

Daher wird empfohlen ab dem Jahr 2024 die Hebesätze der Grundsteuer A und B ab dem Haushaltsjahr 2024 zu erhöhen.

Weiterhin leistet die Gemeinden einen weiteren Beitrag zur Haushaltskonsolidierung.

Eggesin, den 23.11.2023

Im Auftrag

Mandy Becker

Fachbereichsleiterin Finanzen